

2. an Stelle des bisherigen für die Verzollung von saurirten Tabakblättern (Nr. 25 v. 2 β des Zolltariffs) in Thierhäuten maßgebenden Tarasatzes (6 Prozent) der Tarasatz 8 Prozent zu treten hat.

Zufolge Beschlusses desselben vom 30. April d. J. ist den in der Anmerkung zu dem Beschuß vom 20. Februar d. J. (§ 115 der Protokolle) bezeichneten Staaten Dänemark als ein vertragsmäßig meistbegünstigter Staat beizuzählen.

Zolltarifffragen.

Aus der französischen Schweiz unter der Declaration „mouvements de montre“ eingehende Uhrwerke zu Taschenuhren sollen von vereinsländischen Zollstätten vielfach als „Uhrfournituren, nicht vergoldet“ nach dem Satz von 10 M. pro 100 kg abgefertigt werden.

Mit Ausnahme verhältnismäßig weniger feinerer Uhrwerke, welche vernickelt, und der ganz geringwerthigen (unplattirten) Werke sind derartige Uhrwerke fast durchgängig vergoldet und würde demgemäß der Satz von 200 M. pro 100 kg anzuwenden sein.

Da der Nachweis der sehr schwachen Vergoldung ziemlich schwierig, dürfte es sich empfehlen, alle aus der französischen Schweiz eingehenden Uhrwerke zu Taschenuhren als vergoldet zu behandeln und es auf etwaige Reclamationen ankommen zu lassen.

M. v. C.

Man schreibt uns:

Die verehrliche Redaktion würde mich zu großem Danke verpflichten, wenn dieselbe durch Veröffentlichung nachstehender Zeilen zur Klärung einer Angelegenheit, über welche verschiedene Meinungen bestehen, gütigst beitragen wollte.

Das aml. W. B. weist auf S. 86 und 282 unpolierte, unlackierte, eiserne Eisenbahnräder der Tarifnummer 6 e 1 β zu. Hierbei wird ein Unterschied zwischen Rädern von Eisenbahnwagen, für Lokomotiven und für Tender nicht gemacht. Diese drei Arten von Rädern gehen hier als Radsterne in unfertigem Zustande, nämlich bloß vorgezimmert und grob abgedreht für inländische Maschinen- und Wagenfabriken ein, wo sie weiter bearbeitet und mit Krupp'schen Radkränzen versehen werden. Dieselben sind von ganz gleicher Beschaffenheit, Wagen- und Tenderräder, ebenso wie die nicht mit der Kuppelung in Verbindung zu stehenden Lokomotivräder sogar von gleicher Form, nur sind die beiden letzteren Arten gewöhnlich etwas stärker und größer, als die erstere. Die Ähnlichkeit ist nicht selten, sogar eine derartige, daß sich außerhalb der Fabriken nicht mit Sicherheit feststellen lässt, ob die einzelnen Radsterne für große Eisenbahnwagen von 15 Tonnen Ladegewicht oder für Tender bezw. leichte Lokomotiven bestimmt sind.

Von dem Erlaß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Dezember 1883, Änderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses betreffend, wurden hier die einzeln, d. h. die nicht mit den Tendern eingehenden unlackierten Tenderräder ebenso wie diejenigen Lokomotivräder, welche noch einer erheblichen Bearbeitung bedurften, gleichmäßig als Eisenbahnräder behandelt und der Nr. 6 e 1 β unterstellt. Durch genannte Bekanntmachung ist nun der Hinweis bei dem Artikel Räder auf S. 283 des aml. W. B. derart abgeändert worden, daß nicht bloß die Ann. 6 zu Maschinen, sondern der ganze Artikel Maschinen und Maschinenteile in Betracht zu ziehen ist, sodaß also jetzt Räder, welche eine andere Verwendung, als zur Zusammensetzung von Maschinen nicht zulassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie allein oder mit den Maschinen eingehen, nach den für letztere gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind.

Hieraus wird von einzelnen Kollegen gefolgert, daß Tenderräder sowohl, wie die noch einer weiteren Bearbeitung bedürfenden Lokomotivräder, welche gemäß der Ann. 1 zu Lokomotiven S. 226 des aml. W. B. wie Bestandtheile anderer Maschinen zu behandeln sind, der Nr. 15 b 2 γ zuzu-

weisen seien, während andere Zöllner wieder der Ansicht sind, daß obige Änderung auf Räder dieser Art ohne Einfluß geblieben sei, weil dieselben aus dem eingangserwähnten Grunde als Eisenbahnräder anzusehen und deshalb im Hinblick auf die Anmerkung 5 zu Maschinen, S. 227 des aml. W. B. nach ihrer Beschaffenheit zum Satz von 3 M. für 100 kg nach Nr. 6 e 1 β zu verzollen seien.

Für erstere Ansicht spricht das fiskalische Interesse, für letztere dagegen der Umstand, daß das aml. W. B. einen Unterschied zwischen den hier in Rede stehenden drei Arten von Eisenbahnräder nicht macht, sondern nur diejenigen Lokomotivräder, welche einer erheblichen weiteren Bearbeitung nicht mehr bedürfen, einem besonderen Zollsat (Nr. 15 b 1) unterwirft.

Den Herren Kollegen, welche mit der Absertigung vorbeschriebener Räder zu thun haben, würde ich dankbar sein, wenn sie in der Umschau mittheilen wollten, welche Tarifnummern sie anwenden und event. welche Entscheidungen in dieser Angelegenheit ergangen sind.

W. in A.

Waarenkenutniß.

Ein wertvolles neues Holz, „Dagame“. Unter die Reihe wertvoller kubanischer Hölzer ist in jüngster Zeit das Dagameholz getreten. Es hat ein spezifisches Gewicht von 6,9 (? D. Ned.), hat eine bläsigelbe Farbe, seine dichte Textur, ist fest, elastisch, leicht zu bearbeiten, frei von Astknoten, nimmt eine gute Politur an und zeichnet sich durch außerordentliche Dauerhaftigkeit aus. Das Holz kann zu einem sehr mäßigen Preise von den westindischen Inseln bezogen werden; seine Einführung auf den Markt würde für das gesammte Konstruktionswesen von Wichtigkeit sein.

(D. Tischlerzg.)

Gespinntfasern aus Fichten- und Kiefernadeln. Das in New-York erscheinende Fachblatt: „Der Techniker“ schreibt hierüber: „Gespinntfasern aus Fichten- und Kiefernadeln“, die man hierlands durch Massen-Fabrikation zur Verwertung zu bringen sucht, sind in einfachster Weise durch Kochen der Nadeln mittels Dampf unter Druck, durch vier bis fünf Stunden, herstellbar. Die Faser scheidet sich beim Kochen, vermöge ihrer natürlichen Schwere, am Boden des Kessels ab, während die leichteren, unbrauchbaren Theile in der Flüssigkeit suspendirt bleiben. Sollte die Ausscheidung bei sehr harten Pflanzenteilen nicht vollkommen erfolgen, so wird dem Wasser etwas Kalkmilch oder Soda zugesetzt. Nach Beendigung der Operation wird der flüssige Theil abgezogen, die Faser aus dem Kessel (Dampfkocher) herausgenommen, gewaschen und getrocknet. Die weiteren Proceduren sind dieselben wie für Hanf und Flachs. Die Faser wird gehäkelt und zum Verspinnen zugerichtet. Sie wird auf denselben Maschinen wie erstere versponnen und verwebt.

(Wochenschr. f. Sp. u. Web.)

Leder von Fischhäuten. In Philadelphia wird aus der Haut des Katzenfisches (cat-fish) ein ausgezeichnetes Leder fabrizirt, worauf der dort bekannte Fischangel-Fabrikant Jakob Trunnenwalt durch Zufall gekommen ist. Dasselbe wird zu allerlei Zwecken, wie Schuhfassungen, Pantoffeln, Geldtaschen u. s. w. verwendet.

(Techn.)

Chinagras. In neuester Zeit wird besonders in französischen Blättern viel von einer neuen Gespinnstflanze geschrieben, welche alle die bisher in Europa bekannten weitauß in jeder Richtung übertreffen soll. Diese Gespinnstflanze ist das Chinagras oder wie die Franzosen sie nennen, la ramie, nach dem javanischen Namen Nameh. Das Chinagras ist eine Pflanze aus der Familie der Urticeen, und wird als Gespinnstflanze in China, Indien, Japan und im Sunda-Archipel gebaut. In jenen Gegenden wird diese Pflanze 8—10 Fuß hoch, giebt jährlich bis sechs Schnitte und wächst so rasch wie die Luzerne. Ihre Faser von Holzbestandtheilen getrennt giebt ein sehr wertvolles Gespinnst; denn sie ist stärker als der beste Hanf, feiner als das feinste Linnen und schöner als Seide.